

# Warenzeichenverband

VEM e.V.

ERLEBE ERFAHRUNG  
ERFAHRE VISIONEN





## Vorwort

# Inhalt

Warenzeichenverband VEM e. V.

2	Vorwort
3	Verbandssatzung
7	Markensatzung
9	Richtlinie über die Benutzung der Marken
11	Die Entwicklung der Marke VEM
14	Länderübersicht der Markenrechte zur Marke VEM
17	Kennzeichnungskonzeption
19	Verletzungstatbestände und Verhalten bei ihrer Feststellung
20	Druckfarben der Marke VEM
21	Impressum

# Vorwort

Auf Grund der großen Anzahl von Anbietern für gleichartige Erzeugnisse ist es ein Erfordernis des Marktes, Waren und Dienstleistungen mit Marken zu kennzeichnen.

Marken sind eine Grundvoraussetzung des Leistungswettbewerbes national und international.

In einer Marke ist der vergleichbare „Name“ der Ware oder Dienstleistung individualisiert, d. h. sie kennzeichnet ein Produkt unter vielen gleicher Beschaffenheit, Eignung und Bestimmung und unterscheidet es von diesen. Sie ermöglicht dem Verbraucher, sehr zuverlässig Verwechslungen zu vermeiden.

Ähnlich wie die Sprache, folgt auch der begriffliche und bildliche Inhalt der Marken dem Zeitgeist der letzten 10 Jahre. Weltweit eingetragene Marken bieten dem Anwender Sicherheit hinsichtlich Qualität, Zuverlässigkeit und Service. Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes ist der Markenbereich sowohl das expansivste als auch das am stärksten umkämpfte Gebiet.

An Hand internationaler Marktuntersuchungen ist der Trend zum Erwerb von Markenprodukten erkennbar. So gibt es zum Beispiel Firmen, die für ein Finalprodukt vorschreiben, welche Einheiten, Maschinen und Geräte von welchen Markenfirmen eingebaut werden dürfen, um am Ende die entsprechende Qualität zu sichern und um ihr eigenes Markenimage im Wettbewerb erhalten zu können.

Das Schutzrecht an einer Marke ist ein Eigentumsrecht. Es bedarf sowohl der ständigen Pflege als auch der Verteidigung und der damit verbundenen Überwachung. Dies bedeutet neben der Dokumentation aller maßgeblichen Daten eines Zeichens die zeitnahe Verfolgung entsprechender gesetzlicher Vorschriften in den in Frage kommenden Vertriebsgebieten, den sich daraus ergebenden Hinterlegungsländern und die sich daraus erforderlich machende Verlängerung und Anpassung des Zeichenbesitzes.

Marken haben folgende Funktionen:

- Herkunfts- und Unterscheidungsfunktion,
- Werbefunktion,
- Qualitäts- und Garantiefunktion,
- Schutzfunktion.

Der Warenzeichenverband VEM e.V. ist eingetragener Inhaber der Rechte an den Marken und ist beauftragt diese Rechte im Namen der VEM-Gruppe zu verwalten und zu schützen.

Er sichert in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedsunternehmen die Aufrechterhaltung, Pflege und Anmeldung der Kollektivmarken und Individualmarken der VEM-Gruppe, erhält den national und international erworbenen Bekanntheitsgrad der betreffenden Marken, sorgt für die weitere Durchsetzung im Markt und versucht die Verkehrsgeltung zu verbessern.

Voraussetzung dafür ist die erfolgreiche Vermarktung wettbewerbsfähiger innovativer Erzeugnisse und Leistungen unserer Verbandsmitglieder.



# Verbandssatzung

# Verbandssatzung

Auf der Grundlage des Paragraphen 21 BGB und des damaligen Paragraphen 17 WZG sowie des ab 01. Mai 1992 rechtswirksamen Gesetzes über die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten (Erstreckungsgesetz) und der damit möglichen nahtlosen Weiterführung von eingetragenen Verbandszeichen durch einen dem BGB entsprechenden eingetragenen Verein, haben die Mitglieder des Warenzeichenverbandes VEM e. V. auf ihrer Beratung am 17. Oktober 1991 in Dresden eine Vereinssatzung beschlossen.

Diese Vereinssatzung wurde entsprechend dem Gesetz zur Reform des Markenrechts und zur Umsetzung der ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Markenrechtsreformgesetz) vom 25. Oktober 1994 in der Mitgliederversammlung am 30. September 1996 in der Fassung vom 11. September 1995 und in der überarbeiteten Form am 16. Dezember 2011 in Dresden bestätigt.

## §1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Warenzeichenverband VEM“. Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

## §2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt, die Interessen von Unternehmen zu fördern, die elektrotechnische Produkte herstellen oder vertreiben. Der Verein erreicht diesen Zweck insbesondere dadurch, dass er Marken für Waren und Dienstleistungen anmeldet, aufrechterhält und verteidigt, die gemäß der Zeichensatzung in den Geschäftsbetrieben der Mitglieder zur Kennzeichnung der erzeugten Waren und angebotenen Dienstleistungen dienen. Der Verein unterhält keinen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

## §3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden seit 3. August 1992 in das Vereinsregister unter der Nummer 1457 mit dem Datum vom 12. Juli 1992 rechtskräftig eingetragen.

## §4 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, Gesellschaft und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mehrheitlich. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

# Verbandssatzung

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied kann aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Es ist eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des jeweiligen Kalenderquartals einzuhalten.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn der Vorstand und das Mitglied dies schriftlich vereinbaren. In diesen Fällen endet die Mitgliedschaft im in der Urkunde bezeichneten Zeitpunkt.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied seine rechtliche Identität verliert (Auflösung, Verschmelzung).

## §6 Ausschluss/Streichung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung durch Beschluss ausschließen. Der Beschluss bedarf ferner einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Ausschluss darf für das betroffene Mitglied nicht unbillig sein. Der Antrag auf Ausschluss des Mitglieds muss dem Verein mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Das betroffene Mitglied kann sich zu dem Antrag schriftlich äußern oder in der Mitgliederversammlung Stellung nehmen. War das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend, soll ihm der Ausschluss schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

(2.1) Das Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt;

(2.2) Der Vorstand hat den rückständigen Mitgliedsbeitrag durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds angemahnt, die Mahnung erhält einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft;

(2.3) Das Mitglied zahlt den rückständigen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach der Absendung der Mahnung;

(3) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt wird.

## §7 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen (Fälligkeit 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres) und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten (Fälligkeit bei Eintritt).

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt der Vorstand einstimmig nach Abstimmung mit den Mitgliedern nach der Wirtschaftslage des Vereins. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung.

# Verbandssatzung

## §8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§9 der Satzung) und die Mitgliederversammlung (§10 der Satzung).

## §9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam (Vorstand, d.h. Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl i. S. §26 BGB).

(2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(3) Der Vorstand ist für den Abschluss von Anstellungsverträgen zuständig. Anstellungsverträge mit einem Vorstandsmitglied unterzeichnen gegebenenfalls die jeweils nicht beteiligten Vorstandsmitglieder.

## §10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

(2) Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr. Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so ist das letzte verbliebene Vorstandsmitglied berechtigt und verpflichtet sofort eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein neuer Vorstand gewählt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, mit der einfachen (bzw. soweit vorgesehen mit der qualifizierten) Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden behandelt, als wären die betreffenden Mitglieder nicht erschienen.

(4) Jedes Mitglied kann sich bei der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, insbesondere bei der Beschlussfassung. Die Vertretung kann durch ein anderes Mitglied oder eine natürliche Person erfolgen, wenn die Vollmacht ausreichend nachgewiesen ist. Mehrere Mitglieder können denselben Vertreter bestellen.

## §11 Auflösung des Vereins

Der Auflösung des Vereins müssen alle Mitglieder des Vereins zustimmen. In der Mitgliederversammlung abwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.



# Verbandssatzung

## §12 Geschäftsstelle

Der Verein hat eine Geschäftsstelle, der ein Geschäftsführer vorsteht. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins mit abgeleiteten Vollmachten des Vorstandes. Der Vorstand kann die Aufgaben des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle übernehmen.

## §13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

Dresden, den 16. Dezember 2011

Unterschriften der drei Vorstände

Vorliegende Satzung wurde zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 16. Dezember 2011 in Dresden.



# Markensatzung

# Markensatzung

Entsprechend des damaligen §18 WZG wurde in der Beratung am 17. Oktober 1991 in Dresden für die Wort-/Bildmarke VEM die erste Markensatzung (Zeichensatzung) beschlossen. Diese Markensatzung wurde am 16. Dezember 2011 in Dresden wie folgt aktualisiert:

§1 Der Warenzeichenverband VEM e.V. hat seinen Sitz in Dresden.

§2 Der Warenzeichenverband VEM e.V. bezweckt die Interessen von Unternehmen zu fördern, die elektro-technische Produkte herstellen oder vertreiben. Er hat insbesondere den Zweck, Marken für die von den Mitgliedsunternehmen erzeugten Waren und angebotenen Dienstleistungen anzumelden, die in den Geschäftsbetrieben der Mitglieder zur Kennzeichnung der Waren und Dienstleistungen gemäß dieser Satzung dienen.

§3 Der Warenzeichenverband VEM e.V. wird durch seinen Vorstand vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung befugt (§9 Vereinssatzung).

§4 (1) Die Verbandsmarken sollen in den Geschäftsbetrieben der Mitglieder zur Kennzeichnung der erzeugten Waren und angebotenen Dienstleistungen benutzt werden. Insbesondere dürfen die Mitglieder die Marken auch auf ihren Drucksachen, Geschäftspapieren, Briefbögen, Rechnungen und Verpackungen benutzen. Die Benutzung der Marken ist von einer Zulassung abhängig.

(2) Der Vorstand erteilt die Zulassung nach Absatz 1 für Waren und Dienstleistungen, die den zertifizierten Qualitätsmerkmalen der Mitgliedsunternehmen entsprechen. Die Anforderungen im Einzelnen sind in gesondert aufgeführten Richtlinien beschrieben.

(3) Der Vorstand kann stichprobenweise Qualitätsprüfungen durchführen. Der Vorstand widerruft die Zulassung, wenn die Qualitätsanforderungen auf der Grundlage der ISO 9001, ISO 14001 oder ff nicht mehr eingehalten werden.

(4) Die Zulassung erlischt automatisch mit Ende der Mitgliedschaft.

(5) Entfällt die Zulassung, hat das Mitglied sofort jede weitere Benutzung der Verbandszeichen zu unterlassen.

§5 Der Verein verfolgt nach eigenem Ermessen Verletzungen der Verbandsmarken durch Dritte und Störungen, die Dritte den Mitgliedern in der Führung der Verbandsmarken bereiten. Die Mitglieder unterrichten den Warenzeichenverband VEM e.V. unverzüglich über Markenverletzungen und ähnliche Beeinträchtigungen. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte gegen ein Mitglied wegen der firmen- oder markenmäßigen Benutzung der Marken geltend machen. Die Mitglieder unterstützen den Warenzeichenverband VEM e.V. mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bei der Aufrechterhaltung, Durchsetzung und Verteidigung der Markenrechte.

§6 Die Befugnis der Mitglieder zur Führung der Marken ist nicht übertragbar. Mitglieder dürfen Dritten die Benutzung der Marken nicht gestatten.

# Markensatzung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 17. Oktober 1991 und aktualisiert in der Mitgliederversammlung am 16. Dezember 2011.

Dresden, den 17. Oktober 1991 geändert am 04. Dezember 1998 und aktualisiert am 16. Dezember 2011

Unterschrift der drei Vorstände

Lutz Schube

Dr. Dietmar Puschkeit

Dirk Seehase

Diese Markensatzung wurde beim Deutschen Patent- und Markenamt in München und beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante/Spanien eingereicht und die bestehenden Alt-DD-Warenzeichen in die Rolle für Verbandsmarken übernommen.

Diese Markensatzung bleibt bis zu einer Änderung in einer Mitgliederversammlung oder aufgrund einer Veränderung gesetzlicher Regelungen entsprechend §10 der Verbandssatzung gültig.



# Richtlinie über die Benutzung der Marken

# Richtlinie über die Benutzung der Marken

Mit den Kollektivmarken und den Individualmarken des Warenzeichenverbandes VEM e.V. sind die Erzeugnisse und Leistungen der Mitgliedsunternehmen und der Inhaber von Lizenzen zu kennzeichnen. Die Inhaber von Benutzungsverträgen sind allein zur werblichen Benutzung der jeweils in den Verträgen aufgeführten und genehmigten Marken berechtigt.

Die Kennzeichnung mit den Kollektiv- und Individualmarken orientiert auf marktgerechte wettbewerbsfähige innovative Erzeugnisse und Leistungen, deren Lieferungen an die Käufer oder Partner in hoher Qualität erfolgen.

Die Erzeugnisse werden auf der Grundlage modernster und umweltgerechter Herstellungstechnologien gefertigt. Die Leistungen werden auf Grund langjähriger Erfahrungen auf den Märkten erbracht.

1 Die Benutzung der Marken des Warenzeichenverbandes VEM e.V. ist von der Erfüllung nachfolgender Bedingungen abhängig, die zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades, der Durchsetzung in den Märkten und der Erhöhung der Verkehrsgeltung der Marken führen sollen.

1.1 Die Entwicklungen innovativer VEM-Erzeugnisse sowie Dienstleistungen erfolgt auf der Grundlage von umfassenden Markt- und Bedarfsforschungen. Die Zielstellungen sind im Ergebnis der Kenntnis des Marktes und auf der Basis von Weltstandvergleichen zu formulieren.

1.2 Die Ergebnisse sollen zur Erschließung und Stabilisierung von Absatzmärkten bei gleichzeitiger Reduzierung des Kostenaufwandes und Energieeinsatzes beitragen.

1.3 Zur Sicherung fester und langfristiger Geschäftsbeziehungen sowie zur Erhaltung und Erweiterung der Marktanteile ist die Marktvorbereitung, die Marktpflege und die Marktbearbeitung, insbesondere durch zielgerichteten Kundendienst, kurzfristige Angebotsbearbeitung und Einhaltung bzw. Unterbietung marktüblicher Lieferzeiten zu gewährleisten.

1.4 Die Herstellung von Erzeugnissen und das Erbringen von Leistungen erfolgt auf der Grundlage von zertifizierten Qualitätssicherungssystemen entsprechend ISO 9001, ISO 14001 und ff.

1.5 Zur exakten Nachweisführung der in Standards und Verträgen vereinbarten Qualitätsparameter sind die Prüfungsnachweise erzeugniskonkret zu erstellen und langfristig aufzubewahren.

1.6 Das Gebrauchsverhalten der Erzeugnisse ist durch konkrete Feldanalysen auch über den Garantiezeitraum hinaus zu analysieren, um die Grenznutzungsdauer weiter zu erhöhen.

1.7 Die kurzfristige Behebung von Reklamationen und Garantieleistungen ist so durchzuführen, dass der Kunde nicht das Vertrauen in die Qualität der gelieferten Erzeugnisse verliert.

1.8 Zur Verhinderung von durch Sanktionen hervorgerufenen Verlusten sind Verpflichtungen aus Verträgen in allen Punkten zu erfüllen.

# Richtlinie über die Benutzung der Marken

1.9 Es ist ständig darauf zu achten, dass keine bestehenden Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sinnvoll ist eine aggressive Schutzrechtsstrategie mit eigenen rechtsbeständigen Schutzrechten, die sowohl der Markterschließung als auch der Verbesserung der erreichten Marktpositionen dienen.

2 Bei Verletzung der genannten Bedingungen zur Benutzung der jeweils betreffenden Marken kann der Vorstand des Warenzeichenverbandes VEM e.V. Sanktionen festlegen. Diese werden nach einer vorangegangenen Untersuchung und nach Stellungnahme der zuständigen Geschäftsleitung auf einer Vorstandssitzung beschlossen. Sanktionen sind:

2.1 Befristeter oder vollständiger Entzug der Befugnis zur Benutzung der jeweils betreffenden Marke für ein, mehrere oder alle Erzeugnisse bzw. Leistungen.

2.2 Zeitweiliger Ausschluss eines Mitgliedsbetriebes, eines Lizenznehmers oder Inhabers von Benutzungsvertrages von der generellen Berechtigung zur Benutzung der Marken der VEM-Gruppe.

2.4 Die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung für erlittene Rufschädigung einer Marke bis 50.000,00 EUR.

3 Vorstehende Richtlinie ist in der Mitgliederversammlung des Warenzeichenverbandes VEM e.V. am 16. Dezember 2011 beraten und beschlossen worden.



# Die Entwicklung der Marke VEM



# Die Entwicklung der Marke VEM

VEM – ist als Kennzeichen für Unternehmen existent seit 1947

VEM – wurde verstärkt als Warenzeichen Marke) benutzt seit 1954

VEM - Gründung des Warenzeichenverbandes VEM e.V. am 13. Dezember 1961 in Dresden

1947	erste kennzeichenmäßige Nutzung der Bezeichnung VEM durch Betriebe der VVB (Vereinigung Volkseigener Betriebe) Elektromaschinenbau durch insgesamt 24 Betriebe in der sowjetisch besetzten Zone	
1952	Anmeldung der Marke VEM durch Transformatoren- und Röntgenwerk Dresden (TuR) in der DDR, Anmeldetag: 15.12.1952,	Aktenzeichen: W9690,
1953	Anmeldung der Marke VEM durch TuR in der BRD,	Aktenzeichen: V1863
1955	Anmeldung der Marke VEM TuR in der DDR,	Aktenzeichen: V3358
1955	Anmeldung der Marke VEM in Pakistan,	Aktenzeichen: 23258
1955	Anmeldung der Marke VEM in Indien,	Aktenzeichen: 187449
1957	Anmeldung der Marke VEM durch TuR in Uruguay,	Aktenzeichen: 70215
1961	Gründung des Warenzeichenverbandes VEM e.V.	

## Anmeldehistorie der Marke VEM unter Führung des Warenzeichenverbandes VEM e.V.

1962	in der DDR*,	Aktenzeichen: W40241
1963	in der BRD,	Aktenzeichen: 819396/9
1963	internationale Registrierungen über die WIPO als IR Marke in den Ländern: Ägypten, Benelux, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Marokko, Nordkorea, Österreich, Rumänien, Schweiz, Tschechoslowakei, Tunesien, Ungarn,	Aktenzeichen: R 268 349
1963	in Bulgarien*,	Aktenzeichen: 9132/1267
1963	in Polen*,	Aktenzeichen: 63520
1963	in Niederlanden*,	Aktenzeichen: 154.037
1963	in UdSSR*,	Aktenzeichen: 27717
1963	in Kuba*,	Aktenzeichen: 108027
1963	in Indonesien*,	Aktenzeichen: 82315
1964	in Norwegen*,	Aktenzeichen: 83911
1964	in Bolivien*,	Aktenzeichen: 36811
1964	in Burma*,	Aktenzeichen: 863/64
1964	in Benelux*,	Aktenzeichen: 006372
1964	in Zypern*,	Aktenzeichen: 8992
1964	in Frankreich,	Aktenzeichen: 82350
1964	in Griechenland*,	Aktenzeichen: 32261
1964	in Island*,	Aktenzeichen: 103/1964
1964	in Italien*,	Aktenzeichen: 5511/65
1964	in Schweden*,	Aktenzeichen: 93664
1964	in Argentinien*,	Aktenzeichen: 01150969
1964	in Kolumbien*,	Aktenzeichen: 58.494
1964	im Irak*,	Aktenzeichen: 12799
1964	im Iran,	Aktenzeichen: 34602
1964	in Syrien*,	Aktenzeichen: 5805
1965	in Ecuador,	Aktenzeichen: 1981
1965	in Peru*,	Aktenzeichen: 730434
1965	in Jordanien*,	Aktenzeichen: 15388
1965	in Finnland,	Aktenzeichen: 48632
1965	in Dänemark*,	Aktenzeichen: 0211967
1965	im Libanon*,	Aktenzeichen: 15096

## Die Entwicklung der Marke VEM

1965	in Saudi Arabien*,	Aktenzeichen: 21/53
1965	in Algerien,	Aktenzeichen: 10.741
1965	in Ghana*,	Aktenzeichen: 13,574
1965	in Guinea,	Aktenzeichen: 235
1966	in Chile*,	Aktenzeichen: 307.588
1966	in Mexiko,	Aktenzeichen: 130046
1966	in den USA,	Aktenzeichen: 253,069
1966	in Kambodscha,	Aktenzeichen: 5605
1966	in der Afrikanisch Madagassischen Union (OAMPI)*, Dahome, Elfenbeinküste, Gabun, Kamerun, Kongo, Madagaskar, Mauretanien, Niger, Senegal, Tschad, Obervolta, Zentralafrikanische Republik,	Aktenzeichen: 5594
1966	in Mali,	Aktenzeichen: 887
1966	im Sudan*,	Aktenzeichen: 9206
1968	in Venezuela*,	Aktenzeichen: 54.083
1968	in Indien*,	Aktenzeichen: 249135
1968	im Jemen*,	Aktenzeichen, 564
1968	in Thailand*,	Aktenzeichen: 548,15
1968	in Sansibar,	Aktenzeichen: 342/68
1968	in Tansania*,	Aktenzeichen: 11681
1969	in Pakistan*,	Aktenzeichen: 50901
1971	in Japan*,	Aktenzeichen: 2274517
1973	in der DDR, mit erweitertem Warenverzeichnis,	Aktenzeichen: W49277
1973	internationale Registrierungen über die WIPO als IR Marke in den Ländern: Ägypten, Algerien, Benelux, Deutschland, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Marokko, Nordkorea, Österreich, Rumänien, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Ungarn mit erweiterten Warenverzeichnis	Aktenzeichen: R 405 005
1975	in der Türkei,	Aktenzeichen: 087592
1976	in Großbritannien*,	Aktenzeichen: 1062804
1976	in Kuwait*,	Aktenzeichen: 7336
1976	in Malaysia,	Aktenzeichen: 71299
1976	in Singapur,	Aktenzeichen: 67204
1977	in Australien*,	Aktenzeichen: A 294.292
1977	in Brasilien*,	Aktenzeichen: 1272/0404,334
1977	in Hong Kong*,	Aktenzeichen: 550
1977	in Nigeria*,	Aktenzeichen: 31541
1978	in Japan*,	Aktenzeichen: 733687
1978	in Libyen*,	Aktenzeichen: 6763
1979	in Spanien*,	Aktenzeichen: 979.346
1979	in Portugal*,	Aktenzeichen: 204091
1980	in El Salvador,	Aktenzeichen: 4888282
1979	in Kanada,	Aktenzeichen: 228,389
1979	in der Mongolei,	Aktenzeichen: 374
1981	in Sambia,	Aktenzeichen: 164/81
1931	in Äthiopien*,	Aktenzeichen: 3122
1981	in Quatar,	Aktenzeichen: 2363
1982	in Albanien*,	Aktenzeichen: 86793
1982	in Kenia*,	Aktenzeichen: 29634
1983	DDR mit Fond, mit erweiterten Warenverzeichnis	Aktenzeichen: W54857
1983	in Belgien,	Aktenzeichen: 12599

## Die Entwicklung der Marke VEM

1984	in Afghanistan,	Aktenzeichen: 4037
1986	in Irland,	Aktenzeichen: 116936
1985	in China*,	Aktenzeichen: 75192
1987	in der DDR, für Dienstleistungsklassen,	Aktenzeichen: W56321
1987	internationale Registrierungen über die WIPO als IR Marke in den Ländern: Algerien, Ägypten, Benelux, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Italien, Marokko, Mongolei, Österreich, Portugal, Rumänien, Rußland, Spanien, Tschechoslowakei, Tunesien, Ungarn, Vietnam, für Dienstleistungsklassen	Aktenzeichen: R 518 809
1989	Verein. Arab. Emirate,	Aktenzeichen: 342
1992	in Lettland,	Aktenzeichen: 19437
1993	in Litauen,	Aktenzeichen: 13831
1995	in Russland,	Aktenzeichen: 50214
1998	Europäische Marke,	Aktenzeichen: 000792325
1999	in Israel*	Aktenzeichen: 130,276
1999	in Südafrika*,	Aktenzeichen: 99/15908
2005	in Korea (Süden)*,	Aktenzeichen: 400511264
2008	In Malaysia*,	Aktenzeichen: 8003752
2009	in Kuwait*,	Aktenzeichen: 104436

\*) In diesen Ländern wurden mehrere voneinander unabhängige Markenmeldungen getätigt.

Der aktuelle Länderpalette umfasst weniger Staaten. Zum großen Teil wurden die alten Registrierungen der Marke durch eine Marke mit neuem Erscheinungsbild und mit einem bereinigten Warenverzeichnis ersetzt.



## Länderübersicht der Markenrechte zur Marke „VEM“

# Länderübersicht der Markenrechte zur Marke „VEM“

(Stand 30. Juni 2011)

## **Registrierung und Schutz als Nationale Marken**

Argentinien

Australien

Brasilien

Chile

China

Deutschland

Hong Kong

Indien

Iran

Island

Israel

Japan

Jemen

Korea (Süden)

Kuwait

Lettland

Malaysia

Norwegen

Pakistan

Rußland

Saudi-Arabien

Singapur

Südafrika

Thailand

Türkei

USA

# Länderübersicht der Markenrechte zur Marke „VEM“

(Stand 30. Juni 2011)

## **Registrierung und Schutz über Europäische Marke**

Belgien

Bulgarien

Dänemark

Deutschland

Estland

Finnland

Frankreich

Griechenland

Großbritannien

Irland

Italien

Lettland

Litauen

Luxemburg

Malta

Niederlande

Österreich

Polen

Portugal

Rumänien

Schweden

Slovakei

Slovenien

Spanien

Tschechien

Ungarn

Zypern

# Länderübersicht der Markenrechte zur Marke „VEM“

(Stand 30. Juni 2011)

## **Registrierung und Schutz als Internationale Registrierungen über IR Marken der WIPO**

Ägypten

Algerien

Deutschland

Benelux

Frankreich

Italien

Kroatien

Marokko

Mongolei

Nordkorea

Österreich

Rumänien

Schweiz

Slovakei

Slovenien

Spanien

Serbien (Restjugoslawien)

Tschechien

Tunesien

Ungarn

Vietnam



# Kennzeichnungskonzeption



# Kennzeichnungskonzeption

Mit der Mitgliedschaft im Warenzeichenverband VEM e.V. ergibt sich für die Mitgliedsunternehmen sowohl das Recht als auch die Pflicht, ihre Erzeugnisse und Leistungen mit den Kollektivmarken bzw. den bezeichneten Individualmarken zu kennzeichnen.

Hierzu wird durch den Vorstand des Warenzeichenverbandes VEM e.V. folgendes festgelegt:

## 1 Zielstellung der Kennzeichnung mit den Marken der VEM-Gruppe

Die Kennzeichnung soll dazu beitragen:

- die Verkehrsgeltung der Marken des Markenportfolios der VEM-Gruppe ständig zu erhöhen,
- den Bekanntheitsgrad der einzelnen Marken zu verbessern,
- die entsprechenden Marken als Qualitätsmarken zu führen und zu stärken,
- die Absatzmärkte zu erweitern bzw. höhere Marktanteile mit den Marken zu erzielen und
- die Schutzrechtsbeständigkeit der Marken sichern zu helfen.

## 2 Maßnahmen zur Benutzung der Marken der VEM-Gruppe

2.1 Entsprechend der gültigen Verbands- und Markensatzung ist jedes Mitglied verpflichtet, seine dem Warenverzeichnis des Verbandes entsprechenden Erzeugnisse und Leistungen sowie die Geschäftspapiere mit Marken der VEM-Gruppe zu kennzeichnen.

2.2 Die Verwendung noch bestehender Individualzeichen kann mit Zustimmung des Warenzeichenverbandes VEM e.V. erfolgen und darf die vorrangige Anwendung der bezeichneten Marken von VEM in keiner Weise beeinträchtigen.

2.3 Die Erzeugnisse und Leistungen sind neben der üblichen Kennzeichnung auf dem Leistungsschild in geeigneter und wirtschaftlicher Weise mit einer zusätzlichen, der Größe des Erzeugnisses angepassten Kennzeichnung der betreffenden Marke zu versehen. Z. B. Eingießen oder Einprägen in Gehäuseteilen, Metallschilder, Aufkleber oder Auflackierungen. Die Regelung gilt nicht für Erzeugnisse, bei denen die Anbringung widersinnig oder wirkungslos wäre, z. B. Einbau- oder Kleinstmotoren, Isoliermaterial oder ähnliches.

2.4 Verpackungen wie Kisten, Kartons und andere Umhüllungen sowie Signierzettel sind wirkungsvoll mit den entsprechend vorgeschriebenen Marken zu kennzeichnen. Das kann durch Aufdruck, Schablone, Aufkleber u. a. erfolgen.

2.5 Bei allen Betriebskennzeichnungen ist die Marke VEM mit zu verwenden. Sofern ein Betrieb mehreren Warenzeichenverbänden angehört, hat die Kennzeichnung durch den Zusatz „Mitglied im Warenzeichenverband VEM e.V.“ zu erfolgen.

2.6 Von Mitgliedsbetrieben im In- und Ausland unterhaltene Tochterunternehmen, Service-Einrichtungen oder zeitweilig unterhaltene Montagebaustellen sind neben der Betriebskennzeichnung werbewirksam mit den Marken der VEM-Gruppe zu kennzeichnen.

2.7 Um ein repräsentatives Auftreten des Montagepersonals auf in- und ausländischen Baustellen zu gewährleisten, wird den Mitgliedsbetrieben empfohlen, eine einheitliche Arbeitskleidung mit der Kennzeichnung VEM zu versehen.

# Kennzeichnungskonzeption

2.8 Bei Inseraten in Tageszeitungen und bei redaktionellen Artikeln in Fachzeitschriften sowie im Bereich der Neuen Medien ist die Marke VEM als Werbefaktor zu nutzen. Grundsätzlich sind in der Werbung alle Benutzungsmöglichkeiten der Marken der VEM-Gruppe auszuschöpfen.

## 3 Maßnahmen zum Erwerb und zur Sicherung von Schutzrechten

3.1 Bei Exportverträgen oder langfristigen Verträgen mit Vertriebsfirmen sind Vereinbarungen über die Marken Anwendung, insbesondere bei Messen und Ausstellungen, Gestaltung des Katalog- und Werbematerials, das werbliche Auftreten unter der Marke VEM oder die Benutzung der anderen Marken zu treffen. Möglichst sind Maßnahmen zur Einbeziehung der Vertriebsmitarbeiter bei der Schutzrechtsüberwachung vorzusehen. Erforderlichenfalls sind vorher Abstimmungen mit dem Warenzeichenverband VEM e.V. vorzunehmen.

3.2 Die Mitgliedsbetriebe sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter, die dienstlich in das Ausland reisen, zu befähigen, während ihrer Tätigkeit schutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen und insbesondere auf Schutzrechtsverletzungen zu achten.

3.3 Die Mitgliedsbetriebe sind verpflichtet, den Warenzeichenverband VEM e.V. bei der erforderlichen Nachweisführung über die Benutzung der einzelnen Marken in bestimmten Ländern auf Anforderung vorbehaltlos zu unterstützen.

3.4 Jeder Mitgliedsbetrieb ist verpflichtet, den Warenzeichenverband VEM e.V. auf Anforderung über eventuelle Veränderungen im Erzeugnissortiment unverzüglich zu informieren, damit die erforderlichen Benutzungsnachweise für das eingetragene Waren- und Dienstleistungsverzeichnis den internationalen Warenklassen entsprechend gesichert werden kann.

3.5 Die Inhaber von Lizenzverträgen und Benutzungsverträgen haben das Recht auf werbliche Benutzung der in den Verträgen genannten Marken. Sie haben die Pflicht bei Verletzungshandlungen oder Rufausbeutung an den Marken den Warenzeichenverband VEM e.V. umgehend in Kenntnis zu setzen. Eine Benutzung außerhalb der in den Verträgen festgelegten Bedingungen ist nicht gestattet.

3.6 Besteht Interesse an der Benutzung von Marken der VEM-Gruppe ist ein begründeter Antrag an den Warenzeichenverband VEM e.V. zu stellen. Der Vorstand des Warenzeichenverband VEM e.V. entscheidet über den Antrag bzw. die Art und Dauer der Verträge.

## 4 Verantwortlichkeit und Kontrolle

4.1 Für die Erfüllung der sich aus dieser Konzeption ergebenden Aufgaben der Mitgliedsbetriebe, der Inhaber von Lizenzverträgen und Benutzungsverträgen sind die Geschäftsführungen der vorstehend genannten Unternehmen verantwortlich.

4.2 Die Erfüllung vorstehender Maßnahmen wird vom Vorstand bzw. dem Geschäftsführer des Warenzeichenverbandes VEM e.V. kontrolliert.

## 5 Geltungsbereich

Diese Konzeption gilt für alle Mitglieder des Warenzeichenverbandes VEM e.V., die Lizenznehmer und Inhaber von Benutzungsverträgen und basiert auf §4 der Markensatzung und ist in der Mitgliederversammlung des Warenzeichenverbandes VEM e.V. am 16. Dezember 2011 beraten und beschlossen worden.



# Verletzungstatbestände und Verhalten bei ihrer Feststellung

# Verletzungstatbestände und Verhalten bei ihrer Feststellung

Der Inhaber der Marken der VEM-Gruppe besitzt ein gegen jedermann wirkendes ausschließliches Kennzeichnungsrecht für seine Waren und Dienstleistungen, dass er gegen identische oder verwechselbar ähnliche Marken oder Kennzeichnungen für gleiche oder gleichartige Waren und Dienstleistungen geltend machen kann.

Die Marken sind vorrangig Wort/Bildmarken. Der Markeninhaber muss seine Marken gegen Angriffe Dritter schützen, indem er störende Schutzrechte beseitigt. Gleiche oder ähnliche Marken für gleichartige Waren oder Dienstleistungen sollten nicht zu lange geduldet werden um seinen Ausschließlichkeitsanspruch nicht zu verwirken.

Deshalb ist es wichtig, rechtzeitig von Verletzungshandlungen Kenntnis zu haben. Verletzungshandlungen sind unter der Voraussetzung, dass gleichartige und/oder verwechselbare Waren oder Dienstleistungen beworben oder angeboten werden:

- gleiche oder ähnliche Buchstabenfolgen (sogenannte klangliche Verwechselbarkeit),
- gleiches oder ähnliches Erscheinungsbild (sogenannte bildliche Verwechselbarkeit).

Liegen diese Voraussetzungen vor, sollte versucht werden, die Verletzungshandlung durch Ermittlung folgender Daten zu dokumentieren:

- Abbildung des betreffenden Kennzeichens,
- Welche Waren oder Dienstleistungen werden gekennzeichnet?
- Ort und Zeit der Verletzungshandlung ermitteln und möglichst nachweisbar dokumentieren
- Benutzungsumfang ermitteln und möglichst dokumentieren
- Beweismittel wie Prospekte, Kopien von Briefköpfen oder Fotos sichern und mögliche Zeugen benennen

Die Unterlagen sind an den Vorstand des Warenzeichenverbandes VEM e.V. übergeben.

Deshalb ist es wichtig, dass die Mitglieder des Warenzeichenverbandes VEM e.V. ihre Mitarbeiter befähigen bei Kundenkontakten, Messeteilnahmen bzw. Dienstreisen insbesondere im Auslandsgeschäft direkte oder indirekte Verletzungshandlungen zu erkennen.

Direkte Markenrechtsverletzungen sind:

Benutzung der Marken der VEM-Gruppe durch Nichtberechtigte als Bestandteil eines Firmennamens, als Domainnamen, auf Geschäftsbriefen, Prospekten, Werbefaltblättern, Leistungsschildern, Verpackungen, als eingeprägte oder eingegossene Kennzeichnungen in Gehäusen, Lagerschildern, Lagerdeckeln, Lüfterhauben oder Klemmkastendeckeln.

Indirekte Markenrechtsverletzungen sind:

Anlehnung an die Marken der VEM-Gruppe durch verwechselbar ähnliche Gestaltungen von anderen Kennzeichen z. B. IEM oder farbliche Gestaltung z. B. drei Buchstaben in einem abgerundeten Rhombus, Benutzung der gleichen Farben bei ähnlicher Gestaltung.

In Ergänzung der Befähigung Markenrechtsverletzung erkennen zu können, empfiehlt der Warenzeichenverband VEM e.V. auch die Verfolgung von Patent- oder Gebrauchsmusterverletzungen. Dazu ist es notwendig die entsprechenden Mitarbeiter über die bestehenden Schutzrechte technisch in Kenntnis zu setzen.



Druckfarben der Marke VEM

# Druckfarben der Marke VEM

## Die Farben

Der Warenzeichenverband VEM e.V. schützt Erzeugnisse, die einen hohen technischen Anspruch besitzen und gehört zu einem Bereich, der der Sparte „Saubere Industrie“ zugeordnet werden kann.

Es ist naheliegend, wenn Assoziationen zu diesem Begriff gemacht werden und in der Erscheinung für die Farben Weiß, Blau, Schwarz und Silber eine wesentliche Rolle spielen.

## Weiß

Die Grundfarbe im Erscheinungsbild der Marke VEM ist Weiß, somit auch der Aktionsraum für die Marke. Bei allen Printmedien ist durch weißes Papier das Umfeld festgelegt.

Für andere Materialien z.B. Lack, Plexiglas gilt die RAL-Norm Reinweiß Nr. 9010.

## Blau

Die Markenfarbe Blau ist nur im Markenlogo vorzusehen. In Printmedien wird das Logo in Blau als Sonderfarbe gedruckt oder aus den Farben der Euroskala (CMYK) aufgebaut.

### Druckfarbenskala:

CMYK: 100/50/0/0

Sonderfarbe: Pantone 300 | Kunstdruckpapier

Sonderfarbe: HKS 44K | Naturpapier

RAL: 5005 | Signalblau

RGB: 0/75/135

## Rot:

Die zweite Hausfarbe Rot wird sparsam eingesetzt wie z.B. in Überschriften oder in dezenten Linien. Große rote Flächen oder Fonds sind zu vermeiden.

### Druckfarbenskala:

CMYK: 10/100/55/5

Sonderfarbe: Pantone 1935 | Kunstdruckpapier

Sonderfarbe: HKS 15K | Naturpapier

RAL: 3027 | Himbeerrot

RGB: 197/0/62

## Grau:

Für Firmierungen und Textdarstellungen in Printmedien wird Grau verwendet.

### Druckfarbenskala:

CMYK: 0/0/0/70

Sonderfarbe: Pantone Cool Grey 10 | Kunstdruckpapier

Sonderfarbe: HKS 92K | Naturpapier

RAL: 7043 | Verkehrsgrau

RGB: 99/102/106

## Silber

Für spezielle Aufgaben innerhalb des Erscheinungsbildes kann Silber sowohl als Druckfarbe wie auch als Material zur Verfügung stehen. Als Farbton nach RAL-Norm ist Perlhellgrau Nr. 9022 zu verwenden.

Für die anderen Marken der VEM-Gruppe können in gesonderten Vereinbarungen Festlegungen zum Erscheinungsbild durch den Warenzeichenverband VEM e.V. getroffen werden.

# Impressum

**Autor und Herausgeber:**

Warenzeichenverband VEM e.V.  
Pirnaer Landstraße 176  
01257 Dresden  
Deutschland

Tel.: +49 351 208-3106

Fax: +49 351 208-3110

[warenzeichen-verband@vem-group.com](mailto:warenzeichen-verband@vem-group.com)

**Vorstand:**

Lutz Schube

Dr. Dietmar Puschkeit

Dirk Seehase